

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Lüdingen, Rottenburg und Nagold.

Im Verlag bei Wihl. Heint. Schramm.

Nro. 81. Freitag den 11. October 1822.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Nachstehendes Rescript samt Beilagen wird den Schultheissenämtern zur gehörigen Bekanntmachung mitgetheilt.

Den 7. October 1822.

Die K. Oberämter.

Die

Königl. Württembergische Regierung des

Schwarzwald-Kreises

an

das K. Oberamt Lüdingen.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 15. v. M. betreffend die Erhaltung der betreffenden Handels-Verbindungen mit denjenigen Kantonen der Schweiz, welche gleichfalls gegen die neuern französischen Zoll-Verordnungen Retorsions-Maßregeln angenommen haben, werden dem K. Oberamt in Anschlusse zwei durch das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher mitgetheilte von dem Kanton Bern vorgeschriebene Formulare zu Ursprungs-Zeugnissen von Getraide und Waaren mit dem Auftrag abschristlich zugefertigt, den Handels- und Gewerbs-

Stand seines Bezirks davon in Kenntniß zu setzen.

Reutlingen, den 25. Sept. 1822.

Auf besondern Befehl.

Formular

von Ursprungs-Zeugnissen für Getraide aller Art, und daraus fabrizirte Gegenstände, welche aus der Eidgenossenschaft in den Canton Bern eingeführt werden.

Wir, die hiezu Bevollmächtigten (Benennung der Behörde) von (Namen der Stadt, der Gemeinde oder des Bezirks) Cantons (oder andere Benennung des Landes) beurkunden hiemit, daß der Fuhrmann (Tauf- und Geschlechts-Namen und Wohnort desselben) heute (Anzahl der) Säcke (Qualität) alhier (oder Angabe des Ladungs-Orts inner dem Bezirke) geladen habe, welche er nach (Angabe des Bestimmungs-Orts) im Canton Bern führen soll.

Wir bezeugen ferner, daß dieses (Bezeichnung der Qualität, wenn es Getraide-Arten sind) wirklich in Unserer Gemeinde (oder Bezirks-Distrikte etc.) erzeugt worden ist. (Wenn es Mehl oder aus Getraide fabrizirte Artikel sind) wirklich in Unserer Gemein-

des Lucas

des Wius

s Johann

der Mag

htern, alt

ofus, an

tenmarkt,

lt 83 Jahr

sch- und

4fl. 48fr.

4fl. 24fr.

6 fr.

5 fr.

5 fr.

7 fr.

6 fr.

5 fr.

18 fr.

16 fr.

Et. 1 1/2 Qr.

de, aus baselbst erzeugtem Getraide fabrizirt worden ist.

In Bekräftigung dessen, haben Wir gegenwärtigen, von dato an auf vierzehn Tage gültigen Ursprungeschein ausgestellt und unterzeichnet, und mit Unserem Amts-Siegell versehen, mit welchem auch die Säcke da wo sie verbunden sind, versiegelt worden sind.

Datum (auszuschreiben)

(L. S.)

(Unterschrift)

Formular

von Ursprunges-zeugnissen, für Eidgenossische Waaren, welche in dieser Eigenschaft von dem Einfuhr-Zinsepost in dem Canton Bern zu entheben sind.

Ich, der Endes-Unterszeichnete (Name des Fabrikanten oder seiner Handlungs-Region) von (Benennung des Ortes seines Etablissements) Cantons (oder anderwärts ge Benennung des Landes) bezeugen andurch, daß die, durch den Fuhrmann (Tauf- und Geschlechts-Name und Wohnort desselben) allhier geladenen, und nach (Bestimmungs-Ort) im Canton Bern bestimmten Waaren, nemlich (Marques, Anzahl und Benennung der Colles, Fässer, Ballen, Kisten etc. etc., des Gewichtes und der Qualität oder Art der Waare) von meiner eigenen inländischen Fabrikation sey.

In Bekräftigung dessen, habe ich gegenwärtiges Zeugniß in wahren Treuen eigenhändig unterschrieben in

Datum (auszuschreiben)

(Unterschrift)

Die Richtigkeit obiger Unterschrift und die Glaubwürdigkeit obstehender Angabe wird

andurch unter Beidrückung des Amts-Siegells beurkundet.

Datum

(Unterschrift des Oberamtmanns oder der betreffenden Orts-Behörde)

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Orts-Vorstände.) Bis zum nächsten Botentag hat jeder Orts-Vorsteher hieher anzuzelgen, ob sich in seinem Ort Kammacher befinden, und Falls, bei welcher Lade dieselben einzeln sind.

Den 8. Oct. 1822.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg, Ergenzingen. (Gannts Sache.) Ueber das Vermögen des Adlerswirths Sebastian Schäfer in Ergenzingen ist der Gannt rechtskräftig erkannt. Die Gläubiger desselben werden hienit aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen, so wie zu Abgebung ihrer Erklärungen über einen Borg- oder Nachlaß, Vergleich Dienstag den 5. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus in Ergenzingen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch unter Anschluß der Schuldkunden die Forderungen schriftlich zu liquidiren. Gegen die nicht oder nicht gehörig Erscheinenden wird der Ausschluß-Bescheid noch am nemlichen Tag ausgesprochen werden.

Den 30. Sept. 1822.

R. Oberamtsgericht.

Rottenburg, Bühl. (Gannt-Sache.) Ueber das Vermögen des Burgers und Amtmanns Konrad Molter von Bühl ist der Gannt rechtskräftig erkannt.

Die Gläubiger desselben werden hienit

Amts: Si

tmanns  
Behörde)  
fügungen.  
rg.

Dts: Vors  
otentag hat  
uzelgen, ob  
er befinden,  
selben eingez

Oberamt.  
nburg.

n. (Gannts  
des Adlers  
genzingen ist  
Die Gläu  
aufgefordert,  
gen, so wie  
über einen  
Dienstag den  
Uhr auf dem  
eder in Pers  
mächtigste zu  
ß der Schuld  
fänglich zu li  
r nicht gehö  
luß. Bescheid  
chen werden.

ntsgericht.  
annt. Sache.)  
rs und Zins  
Bühl ist der  
erden hiemit

aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen, so wie zu Abgebung ihrer Erklärung über einen Vorg- oder Nachlaß- Vergleich Donnerstag den 7. November d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Bühl entweder in Person oder durch gehdrig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch unter Anschluß der Schuld-Urkunden die Forderungen schriftlich zu liquidiren. Gegen die nicht, oder nicht gehdrig Erscheinende, wird der Ausschluß-Bescheid in der nächst darauf folgenden Gerichts-Sitzung ausgesprochen werden.

Rottenburg den 3. Octbr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Rottenburg, Hirschau. Ueber das Vermögen des gewesenen Gemeinde-Pflegers Egidius Zimmermann von Hirschau ist der Gannt rechtskräftig erkannt. Die Glaubiger desselben werden hiemit aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen, so wie zu Abgebung ihrer Erklärungen über einen Vorg- oder Nachlaß- Vergleich Montag den 11. November dieses Jahrs Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Hirschau entweder in Person oder durch gehdrig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch unter Anschluß der Schuld-Urkunden die Forderungen schriftlich zu liquidiren. Gegen die nicht, oder nicht gehdrig Erscheinende wird der Ausschluß-Bescheid noch am nehmlichen Tag ausgesprochen werden.

Rottenburg den 3. Octbr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Mähringen, Lübinger Oberamts. Die hiesige Sommer-Schaafwaide, welche 150 Stück Zucht-Waare erträgt, wird am Montag, den 21. Oct. d. J. Vormittags 10 Uhr in des Unterzeichneten Wohnung, auf künftige

3 Jahre an den Meistbietenden verlihen, worzu die berechtigten Liebhaber, welche sich übrigens mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu legitimiren haben, eingeladen werden, und somit bei der Verleihung das nähere vernehmen können.

Den 28. Sept. 1822.

Schultheißenamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. Wer des Carl Nisch, Buchsen-Machers 1 Morgen  $\frac{1}{2}$  Brtl.  $12\frac{1}{4}$  Rth. Garten im Geigerle kaufen will, kann sich am 10 Oct. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus einfinden.

Den 1. Oct. 1822.

Lübingen. Gewaltes Faß-Keils Eisen jeder Breite hat wieder erhalten, und verkauft zu billigen Preißen

Den 5. Oct. 1822.

W. C. Fischer  
der jüngere.

Lübingen. Des Jakob Friederich Waiblinger, Weingärtner, Neutlinger Wotzen Sohns Wittwe, verkauft unter Vorbehalt des Aufstreichs

Weinberg.

$2\frac{1}{2}$  Brtl. im Rothbad.

$1\frac{1}{2}$  Brtl.  $8\frac{1}{2}$  Rth. allda.

$\frac{1}{2}$  Brtl. daselbst, so jetzt ein Baumacker ist.

Die näheren Bedingungen können erfahren werden, bei Stadtschreib- Amtsverweser Reichardt.

Den 1. Oktbr. 1822.

Lübingen. Wagner Härther beim Schmidthor ist willens einen jungen Menschen in die Lehre aufzunehmen.

Lübingen. Der Wagner Bauer am Bach, ist Willens zu verkaufen, ohngefähr einen halben Morgen Weinberg und ohngefähr ein Viertel Baumvorleben in der Pfalzhalb. Die Liebhaber können sich bey ihm selbst melden.

den 3. October 1822.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In L ü b i n g e n.  
Geborne:

- Den 3. Oct. dem Hafner Fritz ein Knabe.
- 4. — dem Schuhmacher Schick ein Knabe.
- 6. — dem Schumacher Wagner ein Knabe.
- — — dem Schumacher Schuster ein Mädch.
- — — dem Schreiner Zimmer ein Mädch.
- — — dem Weing. Krauß ein Mädch.

Gestorbene:

- Den 1. Oct. Hr. Philipp Werner, Präceptor an der 2. Classe der anatolischen Schule, starb an den Folgen einer Unterleibs-Entzündung, alt 62 Jahr.
- 2. — Hr. Daniel Faber, pension. Obertrib. Rath, starb an Abzehrung, alt 63 Jahr.
- 3. — dem Weing. Waiblinger starb ein Knabe an Sichtern, alt 8 Tag.
- 6. — des Oberamtsgerichts, Diener Welkers Tochter starb ein Knabe an Sichtern, alt 4 Wochen.
- — — dem Hafner Späth starb ein Knabe an Sichtern, alt 6 Wochen.

Gemeinnützige belehrende Aufsätze.

Auszug aus der Zeitschrift  
A n a s t a s i a betitelt,  
den Griechisch-Türkischen Krieg be-  
treffend.

(Beischluß.)

Lasse man einen Regenten unter ih-  
nen aufstehen, der Erfahrung und Kennt-

nis genug hat, und den Staat besser zu ordnen und zu regieren versteht, welcher einen gewandten Kriegserfahrenen Großvezier oder einen sonstigen Heerführer hat, der das Volk zu gen innen weiß, der Ordnung unter das Heer bringt; dann sind die Kräfte gleich gehoben, und die alte Macht hergestellt. Tragen ja christliche Officiere selbst bei, das türkische Heer zu organisiren, und abzurich- ten, wäre es ein Wunder, wann dann die europäische Kriegskunst auch hier Wurzel faße? Ist dieß zwar vor jetzt nicht wahr- scheinlich, aber wer kann vor die Zukunft stehen. Lasse man die gute Griechen wieder unterjochen, wird dann der Stolz, der Des- potismus der Türken nicht gehoben? wird nicht der Haß, den sie wirklich gegen die Christen zeigen, dann mehr ausbrechen? es darf nur noch Religion's Eifer ihn entflam- men, so ist zu fürchten, ein Vulkan speie Tod und Verderben aus; wehe dann den- jenigen Ländern, wohin sich dieß Unglück wendet; daher ist jetzt die schielichste Zeit vorhanden, ihme vorzubengen, und die Türken von Europa zu entfernen; zur Unter- stützung fordert diese Zeitschrift auf, um den Griechen beizustehen mit dem, was ihnen gebührt. Das Gedicht, welches in der Isis von Wien erstes Heft 1822. abgedruckt ist, wird nächstens folgen, und solbiges noch weiter erklären.

Die enthaupteten Gäste.

Ein Mann aus vornehmerm Stande be- fand sich mit Mehreren seines Gleichen in einem Gasthose. Einige Leute von gerin- gerer Classe traten mit bedecktem Kopfe ein, worauf Jener sie folgendermassen anredete: „Ihr Flegel, nehmet doch Eure Hüte ab! Sehet Ihr nicht, daß wir Alle enthaup- tet sind?“